

Antworten auf die Fragen der CDU-Fraktion i.Z. der „Weiterentwicklung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen“ (Drucks.-Nr. 8121/2014-2020/1) vom 26.03.2019 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.05.2019

Frage 1

Im vereinbarten Controlling-Kreislauf der laufenden Periode wurde vereinbart, dass die Verwaltung im dialogischen Verfahren regelmäßig mit Trägern Änderungen sowie die finanzielle Situation bespricht und sie der Politik präsentiert.

**„Gab es diese Gespräche und damit auch die Kenntnis der Defizite aus Anlage 1?
Gibt die Verwaltung diese Informationen/Kenntnisse noch in einem Bericht an die Politik oder sind die im Bericht genannten Änderungen allein abschließend?“**

Antwort:

Vor ca. einem Jahr (SGA-Sitzung am 23.01.2018) hat die Verwaltung über die mit den Trägern geführten Gespräche zur fachlichen Weiterentwicklung informiert (s. Drucks.-Nr. 5707/2014-2020_ Bericht zum Aufbau einer Ziel- und Maßnahmenplanung). Die darin beschriebenen Entwicklungen haben sich im Wesentlichen verstetigt. Die im Bericht genannten Änderungen sind noch nicht abschließend. Bis zur Mai-Sitzung des SGA werden weitere Informationen zusammengestellt (vgl. Drucks.-Nr. 8477/2014-2020), wobei für einzelne Arbeitsfelder/Maßnahmen (u.a. Bahnhofsmmission, Beratungsstellen) noch ein weitergehender Abstimmungsbedarf besteht.

Frage 2

Eine fachliche Aufarbeitung der Problemanzeigen ist von entscheidender Bedeutung.

„Wie sieht es mit den fachlichen und finanziellen Bedarfen bei bestehenden und neuen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen aus?“

Antwort:

Der finanzielle Rahmen wurde mit dem Ratsbeschluss am 07.02.2019 bereits vorgegeben. Die fachlichen Bedarfe wurden in der Vorlage zur „Weiterentwicklung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen – Vorschlag der Verwaltung für die Vertragsperiode 2020-2022“ (vgl. Drucks.-Nr. 8121/2014-2020) dargestellt. Wie bereits verwaltungsseitig zugesagt, wird über die eingegangenen Anträge und Problemanzeigen der Träger und deren finanzielle Situation in der Mai-Sitzung eine Einschätzung der Verwaltung abgegeben (s. Beschluss zu Punkt 4 der Drucks.-Nr. 8121/2014-2020). Die entsprechende Vorlage (vgl. Drucks.-Nr. 8477/2014-2020) mit Informationen zu den fachlichen und finanziellen Bedarfen wurde bereits zugestellt. Darüber hinaus ist nicht beabsichtigt, neue Träger in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen aufzunehmen.

Frage 3

Die Einordnung des Finanzbedarfes muss hierbei aufgezeigt werden.

„Wie hoch ist das Defizit und wie sieht der bisherige und geforderte Eigenanteil in Relation zu dem im „Finanzbericht“ (Drucks.-Nr. 8353/2014-2020) genannten durchschnittlichen Eigenanteil im betroffenen Handlungsfeld aus?“

Antwort:

Mit der Vorlage 8473/2014-2020 kommt die Verwaltung dem Wunsch nach einer angebotsbezogenen Darstellung der Finanzsituation – basierend auf den Verwendungsnachweisen für das Jahr 2017 – nach. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auslegung der Begrifflichkeiten sind diese Daten allerdings nur bedingt aussagekräftig, andere Informationen liegen zz. nicht vor.

Im Zusammenhang der Überlegungen zur Vertragsgestaltung für die Vertragsperiode 2021-2022 stimmen Träger und Verwaltung derzeit die Begriffsdefinitionen ab, so dass zukünftig belastbare Daten abgebildet werden können.

Frage 4

„Falls ein Leistungsvertrag im Ganzen oder teilweise nicht mehr erfüllt werden kann (durch einen Träger), wie sieht dann das weitere Verfahren aus? Erfolgt dann die Einstellung des Vertrages oder eine Neuvergabe an einen anderen Träger?“

Wie stellt sich die Verwaltung vor, mit den kommunal freiwilligen Aufgaben vs. Pflichtaufgaben umzugehen? Wie wird eine Pflichtaufgabe auf Träger verteilt und wie geht man mit freiwilligen Leistungen um?

Antwort:

Für den Fall der teilweisen bzw. gänzlichen Nichterfüllung des Leistungsvertrages von Seiten des Trägers wurde vertraglich eine sog. „Leistungsminderungsklausel“ vereinbart. Hierbei zeigt der Träger gegenüber der Stadt Bielefeld die drohende Nichterfüllung an und es wird dann gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Sollte es sich hierbei um zu erledigende Pflichtaufgaben handeln, muss die Stadt letztendlich in die Selbsterledigung gehen. In einem Abwägungsprozess muss dabei der stadtseitig notwendige finanzielle Rahmen ins Verhältnis zu einer Ausweitung des Leistungsvertrages gesetzt werden. Neuverträge mit anderen Trägern sind nur dann eine Option, wenn sich keine anderen Möglichkeiten mehr aufzeigen. In der laufenden Vertragsperiode war dies nicht zu erkennen.

Frage 5

Zu der Vorlage Drucksachen-Nr. 8353/2014-2020 – Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen – Bericht der Finanzsituation benötigen wir eine deutlichere Aussage zu den Eigenanteilen. Hierzu ergibt sich folgende Frage:

1. Für die jeweiligen dargestellten Handlungsfelder benötigen wir für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen die konkreten Eigenanteile der Träger (s. Schreiben der AGW) vom November 2018 „Vorschlag zur Neustrukturierung und Weiterentwicklung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen).
2. **„In welcher zeitlichen Abfolge haben wir diese vorliegen?“**

Die Aussagen zu den Finanzstrukturen sollen demnach zumindest in der kommenden Leistungsvertrags-Periode für alle einzelnen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen vorliegen, um die Transparenz dadurch zu erreichen. Wir stellen uns vor, umfassende berichte über alle einzelnen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen nach der Verarbeitung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2020 (erstes Jahr der neuen Vertragsperiode) – also Mitte 2021 vorliegen zu haben.

Die einheitliche Darstellung der Finanzierungsarten soll im Zuge der jetzigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen beschlossen werden.

Antwort:

s. hierzu Drucks.-Nr. 8473/2014-2020

